

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3879, 20/4229, 20/4729, 20/4760 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Jahressteuergesetz 2022, inhaltliche und redaktionelle Anpassungen im deutschen Steuerrecht umzusetzen. Schwerpunkt bilden zu begrüßende Maßnahmen wie die Einführung einer Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen bis 30 kWp, die vollständige Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen oder die Anhebung der linearen Abschreibung für Neubauten auf 3 Prozent.

Wenig überraschend ist, dass diese im Grundsatz guten Vorhaben nicht zu Ende gedacht sind. So hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf vergessen, auch Solarthermie von der Besteuerung zu befreien sowie die versprochene Verschiebung der vollständigen Besteuerung von Altersrenten von 2040 auf 2060 anzugehen und die Nachweismöglichkeiten für kürzere Abschreibungen von Bestandsimmobilien gestrichen.

Überraschend ist indes, dass das im Gesetzentwurf proklamierte Ziel der Umsetzung der steuerpolitischen Inhalte des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht annähernd erreicht wird. Vielmehr sind lediglich einfach umzusetzende Steueränderungen und Vorgaben der Rechtsprechung berücksichtigt; zentrale steuerpolitische Vorhaben des Koalitionsvertrags wie etwa die Superabschreibung für Klimaschutz und Digitalisierung oder ein Freibetrag für Steuerpflichtige und ihre Familien bei der Grunderwerbsteuer sind nicht enthalten. Dabei sind in der jetzigen angespannten Situation der Wirtschaft, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Rentnerinnen und Rentner steuerliche Entlastungen zwingend notwendig. Über Nacht beschlossene Entlastungen an anderer Stelle, wie bei den Energiekosten, erhöhen das Chaos, verschärfen größtenteils die Inflation, reduzieren fiskalische Handlungsspielräume und helfen den Betroffenen nicht.

Schließlich überrascht es, dass der Regierungsentwurf auch eine Vielzahl belastender Maßnahmen für die Steuerpflichtigen vorsieht. Dies überrascht, weil der Bundeskanzler, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister am 29. September

2022 öffentlich erklärten, in diesem Winter keine weiteren belastenden Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger einzuführen (Belastungsmoratorium).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. bei der Rentenbesteuerung
 - a) wie vom ehemaligen Bundesfinanzminister Olaf Scholz versprochen und im Koalitionsvertrag vereinbart auch den Beginn der vollständigen Rentenbesteuerung auf 2060 zu verschieben;
 - b) den im ersten vollen Rentenjahr festgeschriebenen Rentenfreibetrag regelmäßig an die Inflation anzupassen, damit die bestehende kalte Progression speziell für Rentner sofort beendet wird;
 - c) bei der Riester-Förderung nicht nur das Verfahren zu straffen, sondern dafür zu sorgen, dass die Attraktivität des Riester-Sparens deutlich erhöht wird, indem die Bruttobeitragsgarantie als Option ausgestaltet wird und Kundinnen und Kunden insb. im Neugeschäft ein Wahlrecht auf die Garantiehöhe erhalten;
 - d) Wohn-Riester auf die Verwendung für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden auszuweiten. Dabei liegt der Austausch von Heizungsanlagen oder die Anschaffung einer PV-Anlage nicht nur im Interesse der Hauseigentümer, sondern sollte auch aus Sicht des Staates unterstützt werden. Rund 87 Prozent aller Wohngebäude sind nur zu Teilen oder gar nicht saniert. Zudem existiert ein hoher Altbestand ohne Energie-Standards: Knapp 70 Prozent aller Wohngebäude sind bereits vor der 1. Wärmeschutzverordnung ohne Energiestandards erbaut worden. Um die festgelegten Klimaziele zu erreichen, muss die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht werden, denn auf diese entfallen 35 Prozent des deutschen Energieverbrauchs und 30 Prozent der Treibhausgase;
 2. bei der Erbschaftsteuer/Grunderwerbsteuer aufgrund der Verteuerung von Immobilien um 65 Prozent in den letzten zehn Jahren
 - a) die erbschaftsteuerrechtlichen Freibeträge anzuheben für Ehegatten und Lebenspartner auf 825.000 Euro, für Kinder auf 660.000 Euro, für Enkelkinder auf 330.000 Euro, für Eltern und Großeltern auf 165.000 Euro, für die übrigen Personen auf 33.000 Euro;
 - b) die Wertgrenzen für den Erbschaftsteuersatz in § 19 ErbStG um 10 Prozent anzuheben;
 - c) die Zeitspanne, nach der für eine Familien-Stiftung ein Erbfall fingiert wird, aufgrund der seit 1974 statistisch gestiegenen Lebenserwartung um 9,74 Jahre von 30 auf 40 Jahre zu verlängern und
 - d) den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer in Höhe von 250.000 Euro für Familien und je Kind weitere 50.000 Euro einzuführen;
 3. bei der Immobilienbesteuerung
 - a) die Möglichkeit, eine individuell kürzere Gebäudenutzungsdauer nachzuweisen, zu erhalten;
 - b) den Stichtag für die Anwendung des neuen AfA-Satzes in Höhe von 3 Prozent für Neubauten vom 1. Juli auf den 1. Januar 2023 vorzuziehen;
 - c) energetische Maßnahmen von der Einordnung als nachträgliche Herstellungskosten auszunehmen und sofort zum Abzug zuzulassen;

- d) für Eigentümer bestehenden selbstgenutzten Wohneigentums die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG zu verdoppeln, indem in den ersten beiden Jahren 14 Prozent und im dritten Jahr 12 Prozent abzugsfähig sind, so dass in den ersten drei Jahren 40 Prozent der Aufwendungen und max. 80.000 Euro abziehbar sind;
4. das Kindergeld auch fortzuzahlen, wenn bei Kindern mit Behinderung der Nachweis der andauernden Behinderung geprüft wird; die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlten Kindergelds in wenigen Fällen ist angemessener als der Zahlungsstopp in allen anderen Fällen;
5. bei der Einkommensbesteuerung
 - a) die Eckwerte des Einkommensteuertarifs schon für 2022 zugunsten der Steuerpflichtigen zu verschieben, um die kalte Progression in diesem Jahr vollständig auszugleichen;
 - b) künftig in Steuererklärungsformularen nur noch „Steuerpflichtiger 1“ und „Steuerpflichtiger 2“ vorzusehen; in vielen Ehen werden die Steuerpflichten von der Ehefrau übernommen, es gibt keinen Grund, als ersten Steuerpflichtigen stets den Ehemann auszuweisen;
 - c) zusammenlebenden, nicht verheirateten Eltern zu ermöglichen, die Kosten für ihre im Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder beliebig aufteilen zu können;
6. für die Auszahlung öffentlicher Mittel an Steuerpflichtige ein Gesamtkonzept vorzulegen und dabei zu prüfen, ob die Einbindung von privatrechtlichen Institutionen wie Banken oder Arbeitgebern nötig ist. Stattdessen sollte das Bundeszentralamt für Steuern z. B. auf seiner Website Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnen, eine IBAN zur jeweiligen Steueridentifikationsnummer anzugeben, anstatt die Banken zu verpflichten, die jeweilige IBAN auf Antrag des Bankkunden ans Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln;
7. die Energiewende steuerlich zu unterstützen, indem
 - a) die Regelungen für die Installation und Nutzung kleiner PV-Anlagen um Miet- und Leasingoptionen erweitert werden;
 - b) sich bei der EU-Kommission für eine Übergangsregelung für die Fälle einzusetzen, in denen Steuerpflichtigen ihre Solaranlage vor Inkrafttreten des umsatzsteuerrechtlichen Nullsteuersatzes angeschafft und auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben und sich nun einer Umsatzsteuerpflicht und erhöhter Bürokratie ausgesetzt sehen im Gegensatz zu Steuerpflichtigen, die ihre Solaranlage nach Inkrafttreten des Nullsteuersatzes angeschafft haben;
 - c) auch die Installation von Solarthermieanlagen bis 30 kWp von der Umsatzsteuer und die Erträge aus solchen Anlagen von Ertragsteuern zu befreien;
 - d) auch für die bisher geltende Steuerbefreiung von PV-Anlagen bis 10 kWp rückwirkend eine gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen;
8. für eine bessere Vermögensbildung
 - a) die Regelungen für die Arbeitnehmersparzulage anzupassen, indem die Einkommensgrenzen erhöht werden, um die Attraktivität zu steigern und in diesen Zeiten mehr Menschen in die Vermögensbildung zu bringen;
 - b) Steuerpflichtigen zu ermöglichen, den Sparer-Pauschbetrag insoweit über zehn Jahre zu kumulieren, als er im jeweiligen Besteuerungszeitraum nicht ausgeschöpft wurde;
9. bei der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Tarifglättung (über drei Jahre) für Gewinne und Verluste zu entfristen, um zu verhindern, dass die Regelung zum Ende des Jahres ausläuft und

10. bei der Umsatzbesteuerung die Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine im Rahmen der nationalen Gesetzgebung sowohl für die Vergangenheit klarzustellen als auch für die Zukunft rechtssicher und eindeutig zu regeln.

Berlin, den 30. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion